

Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Der Magistrat bringt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Delfrüchten usw. im Anzeigebblatt der städtischen Behörden zur öffentlichen Kenntnis mit der gleichzeitigen Bekanntgabe, daß die vierteljährliche Anzeige von Vorräten von Jedermann, der Delfrüchte usw. in Gewahrsam hat, spätestens bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahrs zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen rechtzeitig beim Statistischen Amt, Großer Kornmarkt 2, zu erstatten ist. Zum zweiten Mal hat die Anzeige für das laufende Vierteljahr sofort, spätestens bis zum 14. August zu erfolgen.